



## Externes Kreisrecht

### **Eigenbetrieb Straßenbau und –unterhaltung**

#### **Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung**

#### **Präambel:**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 24), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung vom 09.05.2018 die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ beschlossen.

#### **Historie:**

<b>Titel</b>	<b>Kreistag</b>	<b>Beschluss-Nr.</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“	09.05.2018	2018/SBU/0548	AB Nr. 30.05.2018	31.05.2018

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Börde veröffentlichte Kreisrecht.

#### **Kontakt:**

Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung  
Eigenbetriebsleiterin Karin Neuendorf  
Schützenstraße 49  
39340 Haldensleben

Telefon: +49 3904 7240-7212  
Telefax: +49 3904 7240-7255  
E-Mail: eb-sbu@boerdekreis.de

## **Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit den §§ 1 und 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA S. 446), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 24), hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung vom 09.05.2018 die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“ beschlossen:

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Höhe des Stammkapitals, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Landkreis Börde erfüllt die ihm nach den Vorschriften des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) obliegenden Aufgaben in der Rechtsform des Eigenbetriebes nach Maßgabe der für Eigenbetriebe geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen, Eigenbetrieb „Straßenbau und -unterhaltung“.
- (3) Ein Stammkapital wird nicht festgesetzt.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### **§ 2**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

Gegenstand des Eigenbetriebes sind die Durchführung aller dem Landkreis Börde als Träger der Straßenbaulast und als Straßenbaubehörde nach den gesetzlichen Vorschriften obliegenden Aufgaben und die Vornahme aller hiermit im Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen.

### **§ 3**

#### **Betriebsleitung, Zuständigkeiten**

- (1) Der Kreistag bestellt auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat den Betriebsleiter für die Dauer von jeweils fünf Jahren oder auf Widerruf. Der Kreistag kann den Betriebsleiter auf Vorschlag des Betriebsausschusses im Einvernehmen mit dem Landrat aus wichtigem Grund abberufen.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und nach dieser Satzung. Er ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vertritt den Landkreis in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes. Er kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen.

- (4) Der Betriebsleiter bereitet die Beschlüsse des Betriebsausschusses vor. Er vollzieht die Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses. Er unterrichtet den Betriebsausschuss, in Eilfällen das vorsitzende Mitglied des Betriebsausschusses, rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (5) Der Betriebsleiter entscheidet
1. über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten und übt die personalrechtlichen Befugnisse aus,
  2. über die Führung der Straßenverzeichnisse gemäß § 4 StrG LSA,
  3. über die Festlegung der Grenzen der Ortsdurchfahrten gemäß § 5 StrG LSA,
  4. über den Erwerb von Eigentum an den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA bis zu einem Gegenstandswert von 15.000 € im Einzelfall,
  5. über die Beschränkung des Gemeingebrauchs gemäß § 15 StrG LSA,
  6. über die Erteilung von Erlaubnissen, die Einräumung von Rechten, die Kostenbeteiligung und Maßnahmen gemäß den §§ 17, 18, 20, 22 bis 27 StrG LSA,
  7. über die Erhebung und die Einziehung von Gebühren gemäß § 21 StrG LSA,
  8. über Maßnahmen gemäß § 45 StrG LSA,
  9. über die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 48 StrG LSA,
  10. über Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zu einem Gegenstandswert von 5.000 € im Einzelfall,
  11. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten von unwesentlicher Bedeutung bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 € im Einzelfall,
  12. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bis zu einem Gegenstandswert von 250.000 € im Einzelfall,
  13. über die Vergabe von Leistungen, die keine Bauleistungen sind, bis zu einem Gegenstandswert unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) im Einzelfall.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Geschäfte der laufenden Betriebsführung. Hierzu gehören regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die keine wesentliche Bedeutung haben, oder die einen Gegenstandswert von 75.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, wie
1. der Abschluss von Liefer- und Bauleistungsverträgen und die Anordnung notwendiger Bau- und Instandhaltungsarbeiten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes,
  2. die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag bildet einen Betriebsausschuss.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus dreizehn Mandatsträgern, drei Vertretern der Beschäftigten des Eigenbetriebes und dem Landrat oder einem von ihm bestimmten Vertreter als stimmberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Der Betriebsausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor.
- (4) Der Betriebsausschuss entscheidet
  1. über den Erlass von Allgemeinverfügungen gemäß den §§ 6 bis 8 in Verbindung mit den §§ 2, 3 und 14 StrG LSA;
  2. über den Bau und die grundhafte Instandsetzung von Straßen, einschließlich der Prioritäten, sowie in hiermit zusammenhängenden Angelegenheiten gemäß den §§ 9, 10, 16, 43 und 45 StrG LSA, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,
  3. über den Erwerb von Eigentum an den den Straßen dienenden Grundstücken und die Wahrnehmung aller hiermit im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gemäß den §§ 10 bis 13 StrG LSA, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  4. über Vereinbarungen gemäß den §§ 28 bis 32 StrG LSA,
  5. über die Führung von Verfahren zur Planfeststellung und Plangenehmigung gemäß den §§ 37, 38, 40 und 41 StrG LSA,
  6. über die Festsetzung von Tarifen im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr.1 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 45 Abs. 2 Nr. 6 KVG LSA,
  7. über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  8. über Widersprüche und in Rechtsstreitigkeiten, soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  9. über die Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  10. über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Vergabeordnung soweit nicht der Betriebsleiter zuständig ist,
  11. über die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes innerhalb der gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 7 des KVG LSA festgelegten Grenzen in Höhe von 15.000 €,
  12. in sonstigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht der Betriebsleiter oder der Kreistag zuständig ist.

**§ 5**  
**Zuständigkeiten des Kreistages**

Der Kreistag entscheidet

1. über die Entlastung des Betriebsleiters,
2. über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. über die Beauftragung Dritter gemäß § 44 StrG LSA,
4. über den Erlass von Satzungen gemäß § 50 StrG LSA,
5. in sonstigen nach § 45 Abs. 2 des KVG LSA oder anderen gesetzlichen Vorschriften dem Kreistag übertragenen Angelegenheiten.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Börde für den Eigenbetrieb „Straßenbau und –unterhaltung“ vom 23.02.2012 außer Kraft.